

Statuten

(Version 2012)

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Einwohner- und Freizeitverein Speicherschwendi" (nachfolgend "EFS" oder "Verein") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 9037 Speicherschwendi (politische Gemeinde Speicher).

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der EFS bezweckt:

- Vertretung der Interessen der Einwohnerschaft von Speicherschwendi gegenüber Behörden und Dritten;
- Förderung der Gemeinschaft und altersgerechten Gestaltung von Freizeit;
- Unterstützung, Organisation und Bekanntmachung von Veranstaltungen für sämtliche Altersgruppen, insbesondere Betrieb einer Spielgruppe für Kinder im Vorkindergartenalter in Speicherschwendi;
- Hinwirken auf ein organisches und ästhetisches Wachstum von Speicherschwendi;
- Förderung gemeinnütziger Bestrebungen;
- Portierung von Kandidaten aus Speicherschwendi für öffentliche Ämter in Kanton und Gemeinde;
- Unterstützung von Vorhaben von allgemeinem Interesse (Schule, öffentlicher Verkehr, andere Vereine, lokales Gewerbe, usw.).

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral sowie nicht gewinnorientiert.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Dem EFS können alle über achtzehnjährigen Einwohner von Speicherschwendi beitreten. Der Beitritt erfolgt entweder als Einzelperson, als Paar oder als Familie. Über die Aufnahme (als Einzelmitglied oder als Familie/Paar) entscheidet der

Vorstand. Eine allfällige Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist dem/den Gesuchsteller(n) schriftlich mitzuteilen. Es besteht die Möglichkeit des Rekurses an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung; dieser ist dem Vorstand innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Ablehnung anzumelden (Datum des Poststempels). Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme; bis dahin gilt/gelten der/die Gesuchsteller nicht als Mitglied(er). Es werden in keinem Fall Verfahrenskosten erhoben, aber auch keine Parteientschädigungen entrichtet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die ausnahmsweise Aufnahme ortsfremder Personen auf deren mündlichen oder schriftlichen Antrag.

Art. 5

Die Mitglieder des Vereins haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung neu zu bestimmen ist.

Familien und Paare bezahlen das Eineinhalbfache des Jahresbeitrages eines Einzelmitglieds.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt;
- Ausschluss;
- Todesfall.

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und erfolgt immer auf das Ende des Vereinsjahres. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein inkl. Bezahlung des Beitrages für das laufende Vereinsjahr müssen erfüllt sein.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, die Interessen des Vereins schädigt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitgliedes (Ausnahme: Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages), wird diesem schriftlich mitgeteilt (Ausnahme: Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages) und gilt sofort. Es besteht die Möglichkeit des Rekurses an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung; dieser ist dem Vorstand innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses anzumelden (Datum des Poststempels). Diesfalls gilt der Ausschluss als noch nicht rechtskräftig; die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Es werden in keinem Fall Verfahrenskosten erhoben, aber auch keine Parteientschädigungen entrichtet.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des EFS sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 4. Quartal des Jahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Über nicht aufgeführte Traktanden kann nicht abgestimmt werden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder (Familien/Paare zählen als ein Mitglied) oder auf Antrag der Revisoren einzuberufen. Sie ist innert 30 Tagen durchzuführen. Die Einladung hat 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- Genehmigung des Protokolls;
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisoren;
- Entlastung des Vorstandes und der Revisoren;
- Festsetzung des Jahresbudgets und des Jahresbeitrages der Mitglieder (Mitgliederbeitrag);
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;

- Erledigung von Rekursen (Aufnahmen, Ausschlüsse und Entscheid Beleuchtungsfonds);
- Aufnahme ortsfremder Personen;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

Art. 11

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Stimmen verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Einzelmitglieder verfügen über eine Stimme, Familien und Paare bei Anwesenheit zweier volljähriger Personen über zwei Stimmen. Stellvertretung ist nicht zulässig.

b) Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl für eine neue Amtsdauer ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident;
- Kassier;
- Aktuar;
- Ressortverantwortliche;
- Beisitzer.

Ämterkumulation ist mit Ausnahme von Präsident und Kassier zulässig. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, Spesen werden entschädigt.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Entscheid über Anträge auf Leistungen aus dem Beleuchtungsfonds;
- Führung sämtlicher Geschäfte des Vereins;
- Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten bzw. dem Kassier (in dringenden Fällen bei Abwesenheit oder Handlungsunfähigkeit des Präsidenten).

c) Die Revisoren

Art. 16

Es werden drei Revisoren gewählt (zwei amtierende, ein Stellvertreter), welche die Revision der Jahresrechnung durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl für eine neue Amtsdauer ist möglich.

V. VEREINSJAHR

Art. 17

Das Vereinsjahr dauert vom 1. September bis 31. August des darauffolgenden Jahres, erstmals vom 1. März 2012 bis 31. August 2013.

VI. VEREINSVERMÖGEN

Art. 18

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Spenden, Schenkungen, Legate;
- Unterstützungsbeiträge durch Gemeinde und Kirchen;

- Reinerlös aus Veranstaltungen, Kursen, Beratungen, Vorträgen;
- Vermögensertrag.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben weder einen Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf eine anteilige Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

VII. BELEUCHTUNGSFONDS

Art. 20

Der Verein führt weiterhin den Beleuchtungsfonds, der jedoch nicht mehr geöffnet wird. Bezüglich dieses Fonds gelten, solange er noch über Vermögen verfügt, die folgenden Regeln:

- a) Die Zinserträge aus dem Beleuchtungsfonds werden der ordentlichen Rechnung des Vereins zugeschlagen, also nicht dem Fondsvermögen;
- b) Der Beleuchtungsfonds leistet

Beiträge an Flurgenossenschaften, Strassenkorporationen und allenfalls Privatpersonen (die nicht Mitglieder vorgenannter Flurgenossenschaften oder Strassenkorporationen sein dürfen) aus Speicherschwendi für den Neubau, die Erweiterung oder den wertvermehrenden Ersatz (z.B. Modernisierung der Leuchtmittel zum Zwecke der Energieeinsparung) von Strassenbeleuchtungsanlagen. Hier bezahlt der Beleuchtungsfonds pro Antrag maximal 50% der Anlagekosten bzw. maximal CHF 8'000.-- (inkl. MWSt), wobei der Anteil des Beleuchtungsfonds zusammen mit einem allfälligen Anteil der Gemeinde Speicher maximal 60% der Anlagekosten betragen darf. Eine Flurgenossenschaft, Strassenkorporation oder Privatperson erhält maximal jedes 3. Jahr einen Kostenbeitrag.

Beiträge an die Kosten bei Beschädigungen von Fundament, Kandelaber und Leuchtmitteln durch Dritte (Vandalismus) in Speicherschwendi sowie Beiträge an Investitionen zum Wohle der Einwohnerschaft von Speicherschwendi. Hier bezahlt der Beleuchtungsfonds pro Antrag maximal 50% der Gesamtkosten bzw. maximal CHF 1'000.-- (inkl. MWSt), wobei der Anteil des Beleuchtungsfonds zusammen mit einem allfälligen Anteil der Gemeinde Speicher maximal 50% der Gesamtkosten betragen darf.

- c) Ein Antrag auf Erstattung eines Kostenanteils ist nur möglich, nachdem vorgängig ein entsprechender Antrag auf Kostenbeteiligung an die Gemeinde gestellt wurde. Anträge müssen schriftlich an den Präsidenten des Vereins gerichtet werden. Dem Antrag auf Kostenbeteiligung ist der entsprechende Antrag an die Gemeinde Speicher und deren Entscheid beizulegen.

- d) Der Vorstand entscheidet über die eingegangenen Anträge und teilt seinen Entscheid dem Antragsteller schriftlich mit. Es besteht die Möglichkeit des Rekurses an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung; dieser ist dem Vorstand innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Entschides anzumelden und schriftlich zu begründen (Datum des Poststempels; auf nicht schriftlich begründete Rekurse wird nicht eingetreten). Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Antrag. Es werden in keinem Fall Verfahrenskosten erhoben, aber auch keine Parteient-schädigungen entrichtet.

VIII. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21

Beschlüsse betreffend Statutenänderungen oder der Beschluss betreffend Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses; diese hat dem Sinn des Vereinszweckes zu entsprechen.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des Einwohnervereins Speicherschwendi als übernehmender Verein der Absorptionsfusion per 1. März 2012 mit dem Verein Omnibus Speicherschwendi angenommen und gelten ab dem Fusionsstichtag (1. März 2012).

Weitere seitherige Statutenrevisionen: --

Speicherschwendi, den 27. April 2012

Die Präsidentin des EFS:

Der Aktuar des EFS:

Yvonne Schmid

Eckhard Langenbach

Selbstverständlich stehen alle Chargen sowohl weiblichen wie auch männlichen Personen offen. Der Einfachheit halber wurde bei allen Bezeichnungen jeweils nur eine Form gewählt.
--